

Elbeblatt

für

Niesa; Strehla und deren Umgegend.

N 28.

Dienstag, den 13. Juli

1852.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern,

auswärtige Waarenlotterien und dergleichen Unternehmungen betreffend.

Es ist wahrzunehmen gewesen, daß dem Verbot in §§. 11 und 12 d. s. Gesetzes vom 4. Decem-
ber 1837 zuwider der Vertrieb von Losen oder sogenannten Aktien zu solcher ausländischen Lotteries-
unternehmungen, welche den Theilnehmern, anstatt baaren Geldes, Gewinne an verschiedenen Waaren
und Industriezeugnissen in Aussicht stellen, noch immer in ziemlich umfänglicher Weise im Lande
stattfindet.

Unter den hierher gehörigen Unternehmungen sind, außer der seit längerer Zeit bekannten Sachsen-
röderischen Waarenlotterie zu Greiz, insbesondere eine unter der Direction eines gewissen M. Hergt
zu Weimar begründete Industrieaktienanstalt, welche überdies das Publikum über ihre Zulassung in
Sachsen namentlich dadurch zu täuschen verucht hat, daß ihre Aussichtung von derziehung bei der
Sächsischen Landeslotterie abhängt gemacht werden war, ingleichen die von einem gewissen S. Leopold
dirigirte „Aktiengesellschaft zur Aufmunterung Gewerbetreibender“ zu Peine im Königreiche Hannover
zu nennen, letztere allem Vermuthen nach identisch mit einem unter derselben Firma von einem gewis-
sen Stockvis zu Rethem im Hannoverschen betriebenen Unternehmen.

Da die genannten, wie alle andern derartigen Unternehmungen, so wie sie, wenigstens der Mehr-
zahl nach, ohne alle Autorisation Seiten der betreffenden Landesregierungen besitzen, so auch jeder so-
linderen Begründung entbehren, vielmehr lediglich auf möglichst gewinnreichen Absatz schlechter Fabrik-
waaren berechnet, die an denselben sich Beteiligenden mußt mehr oder weniger der Uebervorteilung
ausgesetzt sind, so findet sich das Ministerium des Innern veranlaßt, nicht nur das Publikum hierauf
aufmerksam zu machen und vor der Theilnahme an den genannten und ähnlichen Waarenlotterien zu
warnen, sondern auch das eingangsgedachte, den Vertrieb von Losen oder Aktien zu letzteren und die
Beförderung derselben betreffende gesetzliche Verbot andurch einzuschärfen.

Dabei wird noch ausdrücklich bemerkt, daß es bei der Allgemeinheit obigen Verbotes nicht minder
als eine Verlegung derselben anzusehen ist, wenn der Vertrieb derselber Lose vom Inlande aus auch
nur nach dem Auslande stattgefunden hat.

Alle Polizeibehörden werden hierdurch angewiesen, auf die obgedachten Unternehmungen durch ihre
Organe ein wachsame Augen zu haben und bei vorkommenden Zu widerhandlungen die angezogenen ge-
setzlichen Bestimmungen mit Nachdruck gütend zu machen.

Die Herausgeber von Zeitschriften der in §. 21 des Pressgesetzes vom 14. März 1851 bezeichneten
Art haben die vorstehende Bekanntmachung alsbald in ihren Blättern zum Abdruck zu bringen.

Dresden, den 26. Juni 1852.

Ministerium des Innern.
von Friesen. Eppendorf.

Eingesendet.

Niesa, den 10. Juli. Wie ich gehört habe,
wird nächste Woche Herr Professor Mayer mit
seinen Weltanschauungen und Chromatopen in
dem Ludewigischen Saale Schaustellungen geben,
da ich diese im April schon in Dresden auf dem
Gewandhause gesehen habe, so kann ich mit
Recht sagen, daß selbige zu den interessantesten
gehören und empfehl daher jedem den Besuch
dieser Vorstellungen auf das Angelegenste

Die Bilder zeichnen sich eben so sehr durch schöne
Zeichnung als brillante Farbe aus, namentlich
sind die Perspectiven ganz vortrefflich, wie man
z. B. bei den Ansichten des Glaspalastes und
des Säulenganges in der Kirche Notre Dame in
Paris beobachten kann. Die Farben und Lichtef-
fecte sind besonders schön auf demilde, welches
einen Saal des Dogenpalastes in Venedig dar-
stellt, in welchem der Sonnenschein durch die
großen Fenster herein auf den Fußboden fällt.